

SCHUTZKONZEPT

*zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie zur
Intervention in Krisenfällen
für **Gemeinde XY oder Verein XY***

Inhalt

1.	Grundverständnis	2
2.	Verhalten und Selbstverpflichtung	2
3.	Risikoanalyse	3
4.	Prävention	4
4.1	Strukturelle Prävention	4
4.2	Angebote zur Prävention	4
5	Intervention und Beratung	5

Anlagen:

- Hilfe zur Bestimmung von Risikogefährdungen
- Selbstverpflichtungserklärung (Stand April 2026)
- Weitere Hilfe- u. Kontaktmöglichkeiten (Stand 2026)

1. Grundverständnis

Dem Leitbild unserer Jugendarbeit entsprechend (siehe **Homepage**) ist es unser Auftrag, junge Menschen zu stärken und zu schützen.

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Sicherheit und stärken sie als selbstbestimmte Persönlichkeiten, um dadurch Gestaltende ihres Lebens sein zu können. Darum ist dieser verletzbare Raum persönlicher Vertrauensbeziehungen zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden von Angeboten und im Miteinander von jungen Menschen besonders zu schützen.

Dieses Schutzkonzept wurde **Jahreszahl** durch das **Leitungsgremium, die Mitgliederversammlung, ...** beschlossen und ist gültig für alle Arbeitsbereiche, Veranstaltungen und Freizeiten des **Gemeinde, Verein, ...**. Hier definierte Grundlagen müssen allen Mitarbeitenden bekannt gemacht werden.

Ggf. muss hier definiert werden, wodurch oder ab wann eine Person zu den „Mitarbeitenden“ zählt.

2. Verhalten und Selbstverpflichtung

In Übereinstimmung mit dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und dem Bezirksjugendwerk Freudenstadt, verpflichten wir uns zur Einhaltung der geltenden Selbstverpflichtung. Diese verpflichtet uns in unserer Arbeit zur Prävention jeglicher Formen von (sexueller) Gewalt. Folgende Thesen sind Grundsätze für alle Beteiligten unserer Arbeit:

1. Wir unterstützen die uns anvertrauten jungen Menschen darin, starke Persönlichkeiten zu werden. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und jede andere Form von Gewalt verhindert wird.
3. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
4. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen junger Menschen sensibel wahr und respektieren sie.
5. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir bringen sie zur Sprache und reagieren angemessen darauf.

6. Wir ermutigen junge Menschen, Grenzempfindungen und erlebte Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und diese zu benennen.
7. Wir informieren junge Menschen über ihre Rechte. Wir benennen Ansprechpersonen, an die sie sich wenden können, wenn ihnen Grenzüberschreitungen auffallen oder sie selbst eine unangenehme Erfahrung machen.
8. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
9. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass ein wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
10. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
11. Wir nehmen unsere besondere Rolle als Mitarbeitende gegenüber den uns anvertrauten Personen wahr und nutzen diese in keiner Weise aus.
12. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermuten. Im Verdachtsfall wenden wir uns an die im Schutzkonzept benannten Personen.

Die 12 Thesen wurden von der Landesdelegiertenversammlung des EJW in Württemberg bereits 2009 und zuletzt 2025 in Form der gültigen Selbstverpflichtungserklärung beschlossen.

Der Arbeitsbereich zur Prävention (sexualisierter) Gewalt findet sich auf der Homepage des [EJW in Freudenstadt](#) und des [EJW in Württemberg](#). Außerdem gibt es die 12 Thesen der [Selbstverpflichtung in einfacher Sprache](#).

3. Risikoanalyse

Im Sinn einer Risikobewertung birgt die hierarchische Zuordnung von Mitarbeitenden die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können. Die Angebote des **Gemeinde, Verein, ...** sind von der Grundüberzeugung einer beziehungsorientierten (Jugend-)Arbeit getragen, die das Augenmerk auf vertrauensbasierte Begegnungen legt. Dies birgt zugleich die Gefährdung, dass Abhängigkeitsverhältnisse begründet werden können und stellt die Frage nach einer angemessenen Nähe-Distanz-Gestaltung der Begegnungen. Im Blick auf das Engagement ehrenamtlich Mitarbeitender muss gewährleistet werden, dass eine angemessene Prävention, klare Interventionswege und eine Prüfung der Eignung der Mitarbeitenden gegeben sind.

Die **Gemeinde, Verein, ...** verpflichtet sich, Veranstaltungen und Angebote individuell zu beurteilen und detaillierte Schutzmaßnahmen festzulegen.

4. Prävention

4.1 Strukturelle Prävention

Alle Mitarbeitenden (ab einem Alter von 14 Jahren), welche auf Übernachtungsangeboten mitarbeiten, müssen laut gesetzlicher Vorgabe ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsichtnahme durch **XXX** vorlegen. Alle Mitarbeitenden bei regelmäßigen Angeboten (ohne Übernachtung) mit erkennbarer Risikogefährdung müssen auch ein Führungszeugnis vorlegen. Bei Maßnahmen mit Volljährigen als Zielgruppe wird kein Führungszeugnis verlangt. Ein Führungszeugnis muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden und darf bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Die Dokumentation über die Einsichtnahme führt **XXX**. Die Einsichtnahme beim EJW Freudenstadt kann auch geltend gemacht werden und an die **Gemeinde, Verein, ...** übermittelt werden.

Alle Mitarbeitenden von Angeboten mit Minderjährigen als Zielgruppe, müssen eine Selbstverpflichtungserklärung (gemäß der Thesen aus Kapitel 2) unterschreiben. Diese wird im Rahmen einer Schulung thematisiert. Die Dokumentation aller unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärungen ist in **der Geschäftsstelle des EJW einsehbar**. Eine unterschriebene Selbstverpflichtung kann für mehrere Maßnahmen eines/einer Mitarbeitenden gelten. Sie muss jedoch nach mindestens drei Jahren erneut unterzeichnet werden.

4.2 Angebote zur Prävention

Das EJW Freudenstadt (sowie andere Veranstalter) bietet ausführliche Schulungen zur Prävention sexueller Gewalt mehrmals jährlich und mit einem zeitlichen Umfang von mindestens drei Stunden an. Die Schulung mit dem Titel „Menschenskinder, ihr seid stark!“ wird als zwingend notwendige Voraussetzung für alle Mitarbeitenden bei Übernachtungsangeboten und regelmäßigen Angeboten angesehen. Eine vergleichbare Schulung kann auch in der Ortsgemeinde oder anderen Verbänden absolviert werden. Die Gültigkeit muss vom EJW bestätigt werden.

Spätestens alle fünf Jahre muss die Präventionsschulung wiederholt werden.

Vor allen Veranstaltungen werden die Mitarbeitenden aufgrund ihrer individuellen Kenntnisse und des jeweiligen Gefährdungsrisikos geschult. Dabei wird auf die Gefährdungen der Veranstaltungen und die Werte der Selbstverpflichtung hingewiesen.

5 Intervention und Beratung

Mitarbeitende der **Gemeinde, Verein, ...** verpflichten sich bei Kenntnisnahme von Grenzverletzungen, einer leitenden **oder hauptamtlichen Person des Gemeinde, Verein, ...** davon zu berichten. Dies kann zum Schutz des vermeintlichen Opfers auch anonymisiert geschehen. **Ehrenamtlich Leitende müssen eine hauptamtliche Person des EJW oder den Dekan des Kirchenbezirkes (ggf. anonymisiert) informieren.** Vertrauliche Meldungen sind auch dann notwendig, wenn es sich um einen Verdachtsfall handelt.

Zur Intervention in Krisenfällen sind Mitarbeitende bei Kenntnisnahme von Grenzverletzungen zu Folgendem beauftragt:

1. Ruhe bewahren und keine/n vermeintliche/n Täter oder Täterin ansprechen. Auch bei Täterschaft innerhalb der Kernfamilie.
2. Dem vermeintlichen Opfer zuhören und die Schilderungen ernst nehmen.
3. Im (Erst-)Gespräch mit Personen, welche einen Übergriff erlebt haben oder davon Kenntnis genommen haben, sollen weitere Hilfemöglichkeiten besprochen werden. Mitarbeitende sollen bestenfalls die Erlaubnis des Opfers bekommen, eine/n Hauptamtliche/n hinzuzuholen.
4. Eine Dokumentation über das Gehörte zu führen und diese vertraulich zu verwahren.
5. Der leitenden oder hauptamtlichen Person Meldung machen.

Ansprechpersonen für Meldung, Hilfe oder Beratung sind:

Diakon **Stefan Faßnacht** unter fassnacht@ejw-fds.de oder 0157 77 328 112

Diakonin **Lena Seid** unter seid@ejw-fds.de oder 0160 6255 946

Jugendreferentin **Sara Widmayer** unter widmayer@ejw-fds.de oder 0152 07 156 033

Dekan **Andreas Streich** unter andreas.streich@elkw.de oder 07441 91569-10

(Änderungen bei Personalwechsel vorbehalten)

ReferentInnen des EJW in Württemberg im Arbeitsbereich [„Menschenskinder, ihr seid stark!“](http://www.ejwue.de) auf www.ejwue.de

Die Hauptamtlichen des EJW können weitere individuelle und kompetente Hilfestellen vermitteln.

Hilfe zur Bestimmung von Risikogefährdungen

Entscheidungshilfe zum erweiterten Führungszeugnis

Für Ehren- oder nebenamtlichen Tätigen soll nach Art der Tätigkeit, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden werden, ob eine Führungszeugnispflicht besteht. Für die vorliegende Entscheidungshilfe wurden diese abstrakten Begriffe in konkrete Fragen formuliert.

1. Nehmen Sie sich eine konkrete Tätigkeit vor.
2. Prüfen Sie die Tätigkeit nacheinander anhand aller Unterpunkte.
3. Je mehr Kreuze Sie auf der rechten Seite haben, desto eher empfiehlt es sich, ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Ab etwa 4 Kreuzen gibt es gewichtige Anhaltspunkte für das Einholen eines Führungszeugnisses.
4. Bei weniger als 4 Kreuzen auf der rechten Seite kann eine Verpflichtungserklärung/Ehrenkodex ausreichend sein.
5. Die Einzelfallentscheidung trifft der Verein.

	Schwache Gefährdung		Starke Gefährdung
Dauer	Einmalige oder punktuelle Tätigkeit zum Beispiel Turnier, Adventsaktion, Aushilfe, Ferienaktion, Tag der offenen Tür	↔	Regelmäßige Tätigkeit zum Beispiel wöchentliche Gruppenstunden, regelmäßiges Training, täglicher Unterricht ...
	Kurze Dauer wenige Stunden beziehungsweise Tage	↔	Lange Dauer zum Beispiel mehrtägige Freizeit, mehrmonatige Projektgruppe, dauerhafte Mannschaft
	Offene Gruppe Teilnehmer wechseln zum Beispiel Jugendtreff	↔	Geschlossene Gruppe Teilnehmer sind in der Regel gleich zum Beispiel Sportmannschaft
Art	Kein Machtgefälle / keine Hierarchie Betreuer hat wenige Befugnisse, praktizierte Mitbestimmung	↔	Machtgefälle / Hierarchie zum Beispiel Bewertung (Noten, Stipendien und so weiter), wirtschaftliche Abhängigkeit, pflegerische Abhängigkeit (Ernährung, Waschen)
	Der Altersunterschied von Ehrenamtliche zur Gruppe / Betreuten ist gering Weniger als 3 Jahre	↔	Der Altersunterschied von Ehrenamtlichen zur Gruppe / Betreuten ist mittel bis groß 3 Jahre und mehr
	Teilnehmer sind nicht beeinträchtigt Es liegen keine psychischen und physischen Beeinträchtigungen vor	↔	Teilnehmer sind beeinträchtigt Teilnehmer sind zum Beispiel körperbehindert, in psychologischer Behandlung et cetera
	Es handelt sich um Jugendliche Ab 14 Jahren	↔	Es handelt sich um Kinder oder Kleinkinder
Intensität	Kein Körperkontakt oder besondere Intimität zum Beispiel Aufsicht bei Hausaufgaben, im Jugendclub oder beim Spielen	↔	Körperkontakt oder besondere Intimität zum Beispiel Hilfestellung bei Sport oder Körperpflege, Themen, die in die Privatsphäre der Teilnehmenden eindringen, Hilfe beim Umziehen, Betreten der Umkleekabine und so weiter
	Es handelt sich um eine Gruppe zum Beispiel Sportmannschaft. Wenn Betreuung in der Gruppe die Regel ist	↔	Einzelbetreuung Es handelt sich regelmäßig nur um einen Teilnehmer zum Beispiel Musikunterricht, Nachhilfe ...
	Die Gruppe wird von mehreren Personen betreut Betreuer können sich gegenseitig kontrollieren	↔	Der Ehrenamtliche betreut die Gruppe allein
	Keine gemeinsamen Übernachtung Teilnehmer schlafen zu Hause oder an anderem Ort als Betreuer, zum Beispiel Stadtranderholung	↔	Gemeinsame Übernachtungen Betreuer und Teilnehmer übernachten im selben Haus, auf selben Zeltplatz
	Die Betreuung findet in einem offenen Raum statt. zum Beispiel Sportplatz, Seminarraum, Gruppenraum – theoretisch Zutritt von Dritten möglich	↔	Die Betreuung findet in einem geschlossenen Raum statt zum Beispiel private Räume, nicht einsehbar, eventuell sogar abgeschlossen
	Weitere Präventionsbausteine existieren zum Beispiel Thema sexuelle Gewalt mit Teilnehmern besprochen, Betreuer sind geschult, Elternabende zum Thema ...	↔	Keine weiteren Präventionsbausteine



SELBSTVERPFLICHTUNG

Hier Stempel oder Name der Organisation eintragen:

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir unterstützen die uns anvertrauten jungen Menschen darin, starke Persönlichkeiten zu werden. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles zu tun, dass in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und jede andere Form von Gewalt verhindert wird.
3. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
4. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen junger Menschen sensibel wahr und respektieren sie.
5. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir bringen sie zur Sprache und reagieren angemessen darauf.
6. Wir ermutigen junge Menschen, Grenzempfindungen und erlebte Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und diese zu benennen.
7. Wir informieren junge Menschen über ihre Rechte. Wir benennen Ansprechpersonen, an die sie sich wenden können, wenn ihnen Grenzüberschreitungen auffallen oder sie selbst eine unangenehme Erfahrung machen.
8. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
9. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass ein wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
10. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
11. Wir nehmen unsere besondere Rolle als Mitarbeitende gegenüber den uns anvertrauten Personen wahr und nutzen diese in keiner Weise aus.
12. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermuten. Im Verdachtsfall wenden wir uns an die im Schutzkonzept benannten Personen.

Mit meiner Unterschrift bringe ich zum Ausdruck, dass ich den Verhaltenskodex einhalte und mein Möglichstes dazu beitrage, gegen Grenzverletzungen jeglicher Art aktiv zu werden.

Zudem bestätige ich, dass gegen mich kein Verfahren einer in § 72a SGB VIII benannten Straftat anhängig ist und ich auch insoweit keine Kenntnis bzgl. der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich habe. Ich verpflichte mich, die Verantwortlichen sofort zu informieren, wenn die vorgenannten Angaben nicht mehr zutreffen.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ort, Datum, Unterschrift

Am 16. Mai 2009 beschlossen von der Delegiertenversammlung des evangelischen Jugendwerks in Württemberg. Am 8. Juni 2024 von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg überarbeitet und auf dieser Grundlage vom Vorstand des EJW am 3. Juli 2024 beschlossen.

Diese Selbstverpflichtung ist bindend für alle Mitarbeitenden im Bereich der Evang. Jugendarbeit in Kirchengemeinden, CVJM, Bezirksjugendwerken und der Landesstelle.

Hilfe- u. Kontaktmöglichkeiten (Stand 2026)

Unabhängige zentrale Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Wenn Betroffene von sexualisierter Gewalt sich nicht an eine kirchliche Ansprechpartnerin wenden möchten, können sie sich bei der unabhängigen Ansprechstelle melden. Hier gibt es eine anwaltliche Erstberatung:

Dr. jur. Karin Kellermann-Körper, Unabhängige Ansprechstelle Anschrift: Tübinger Straße 6; 71088 Holzgerlingen Tel.: 07031 749517, E-Mail:

rechtsanwaelte@kellermann-koerber.de

Überregionale Ansprech- und Beratungsstellen

Für Betroffene von sexualisierter Gewalt

- Zentrale Anlaufstelle .help für Betroffene sexualisierter Gewalt in der Evang. Kirche und Diakonie <https://www.anlaufstelle.help/>
- Hilfe und Beratung bei Caritas und Diakonie: <https://beratung.diakonie.de/themen> sowie <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/hilfeundberatung>
- Kobra (für Alter u18): <https://www.kobra-ev.de>
- Wildwasser – Gegen sexuelle Gewalt (für Alter ü18): <https://www.wildwasser.de/>
- Polizeiliche Kriminal-Prävention: <https://www.polizei-beratung.de/>
- Weißes Kreuz (Fachverband für Seelsorge und Sexualethik der Evangelischen Diakonie): <https://www.weisses-kreuz.de/>
- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (rund um die Uhr | in 17 Sprachen): Tel: 08000 116 016, <https://www.hilfetelefon.de>
- Hilfetelefon „sexualisierte Gewalt gegen Männer“: Tel: 0800 1239900, <https://www.maennerhilfetelefon.de>
- „Nummer gegen Kummer“: Kinder und Jugendliche erhalten unter der Telefonnummer # 116111 kostenlos und anonym Hilfe; Online-Beratung: <https://www.nummergegenkummer.de/kinderundjugendberatung/online-beratung/>; Eltern können bei Sorgen um ihr Kind die Hotline 0800 1110550 anwählen.
- Christliches Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche: <https://www.chris-sorgentelefon.de/>
- Online-Beratung für Kinder und Jugendliche: <https://www.jugendnotmail.de>